

Berufsverband GemeindePädagogik in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (BVGP evlks)

Grundsatzprogramm

Auf seiner Vollversammlung am 11.06.2014 hat der Berufsverband Gemeindepädagogik in der ev.-luth. Landeskirche Sachsens folgende Forderungen als Grundsatzprogramm verabschiedet:

1. Anstellung

Die Regelanstellung eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin ist eine **Vollzeitanstellungen (1,0 VzÄ)**. Eine Teilzeitanstellung nach persönlichen Erfordernissen muss möglich sein. Dabei muss es auch möglich sein, mit einer **B-Anstellung unter 0,75 VzÄ** zu arbeiten.

Die **Anstellung von hauptamtliche Gemeindepädagogen beim Kirchenbezirk** mit der festen Zuweisung einer Region muss von Seiten des Landeskirchenamtes als Standard etabliert werden.

Bei **Berufsanfängern** muss die quantitative Anforderung im ersten Dienstjahr bei 100% Anstellung **auf 80% begrenzt** werden.

2. Profilierung

Wir fordern, dass jede **Gemeindepädagogenstelle eine Stellenbeschreibung mit einer klaren Profilierung** hat.

In jedem Kirchenbezirk müssen spezialisierte **GemeindepädagogenInnenstellen zur Erteilung von Religionsunterricht** eingerichtet werden. Der Umfang dieser Stellen muss 1,0 VzÄ bei der Erteilung von 24 Stunden Religionsunterricht betragen.

In jedem Kirchenbezirk müssen **Vollzeitstellen zur Abdeckung spezifischer gemeindepädagogischer Arbeitsfelder** nach GPO §2 entwickelt werden.

3. Auslastung

25% einer hauptamtlichen GemeindepädagogInnenstelle sind für **konzeptionelle Arbeit** vorzusehen.

Dienstberatungen, Konvente, regelmäßige Gremien sind zukünftig als **zeitlich bestimmbare Dienste** anzurechnen.

Fahrdienste und Fahrtzeiten zwischen verschiedenen Arbeitsstellen sind als **Arbeitszeit** anzuerkennen.

4. Personalentwicklung

Die Landeskirche erstellt ein **Personalentwicklungskonzept**.

Wir fordern **Regelungen für eine Sabbatzeit**.

Fort- und Weiterbildungen, die GemeindepädagogInnen für die Übernahme einer profilierten Stelle qualifizieren, werden **von Arbeitgeberseite finanziert**.

Bei Stellenwechsel sind die **Dienstjahre generell anzuerkennen und die bestehende Eingruppierung** ist zu übernehmen.

Umzugskosten sind **bei Stellenwechsel und Stellenantritt** nach KDVO zu übernehmen.

Quereinsteiger und Dienstanfänger sind analog zu den PfarrerInnen **drei Jahr lang zu begleiten**.